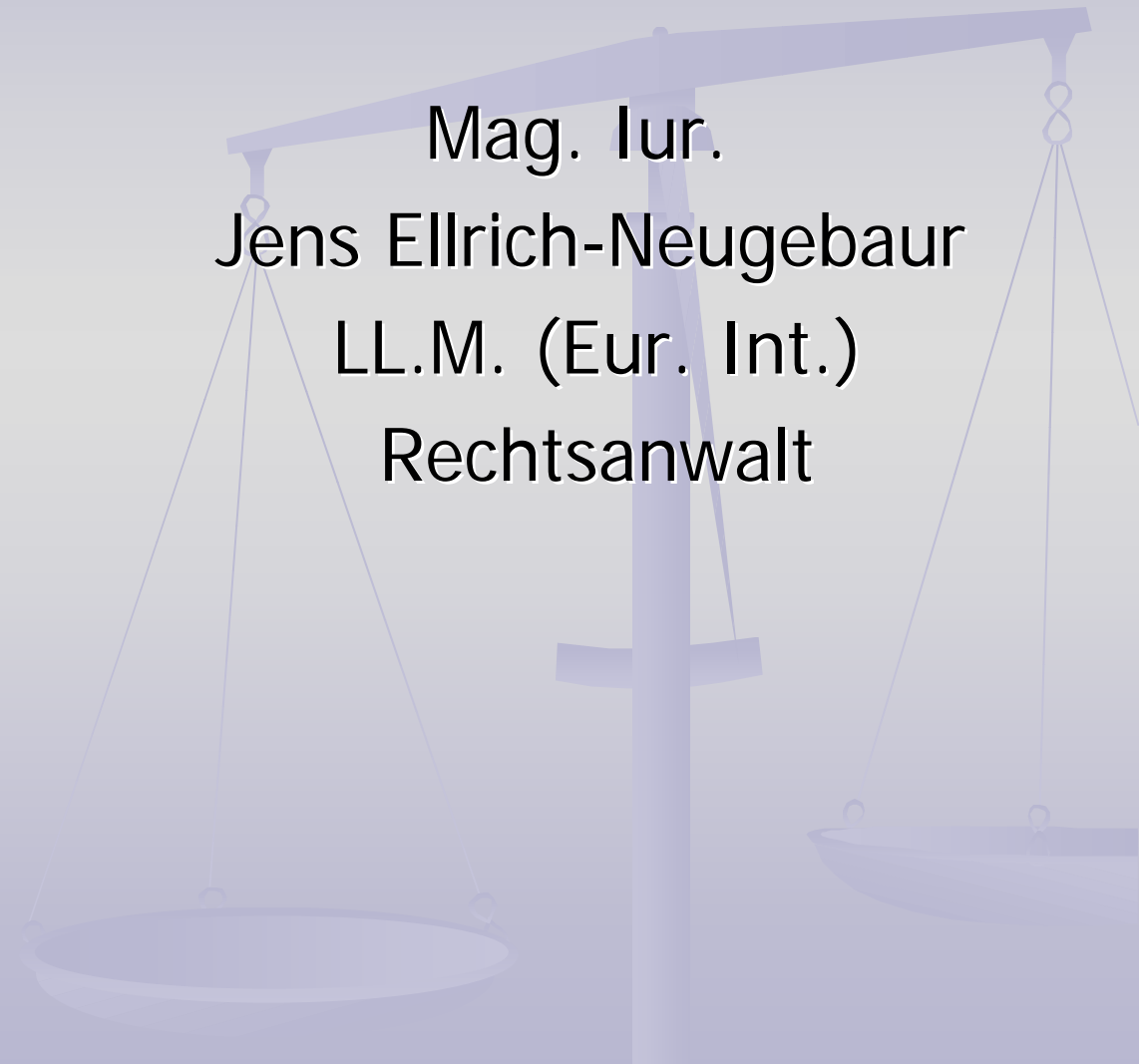


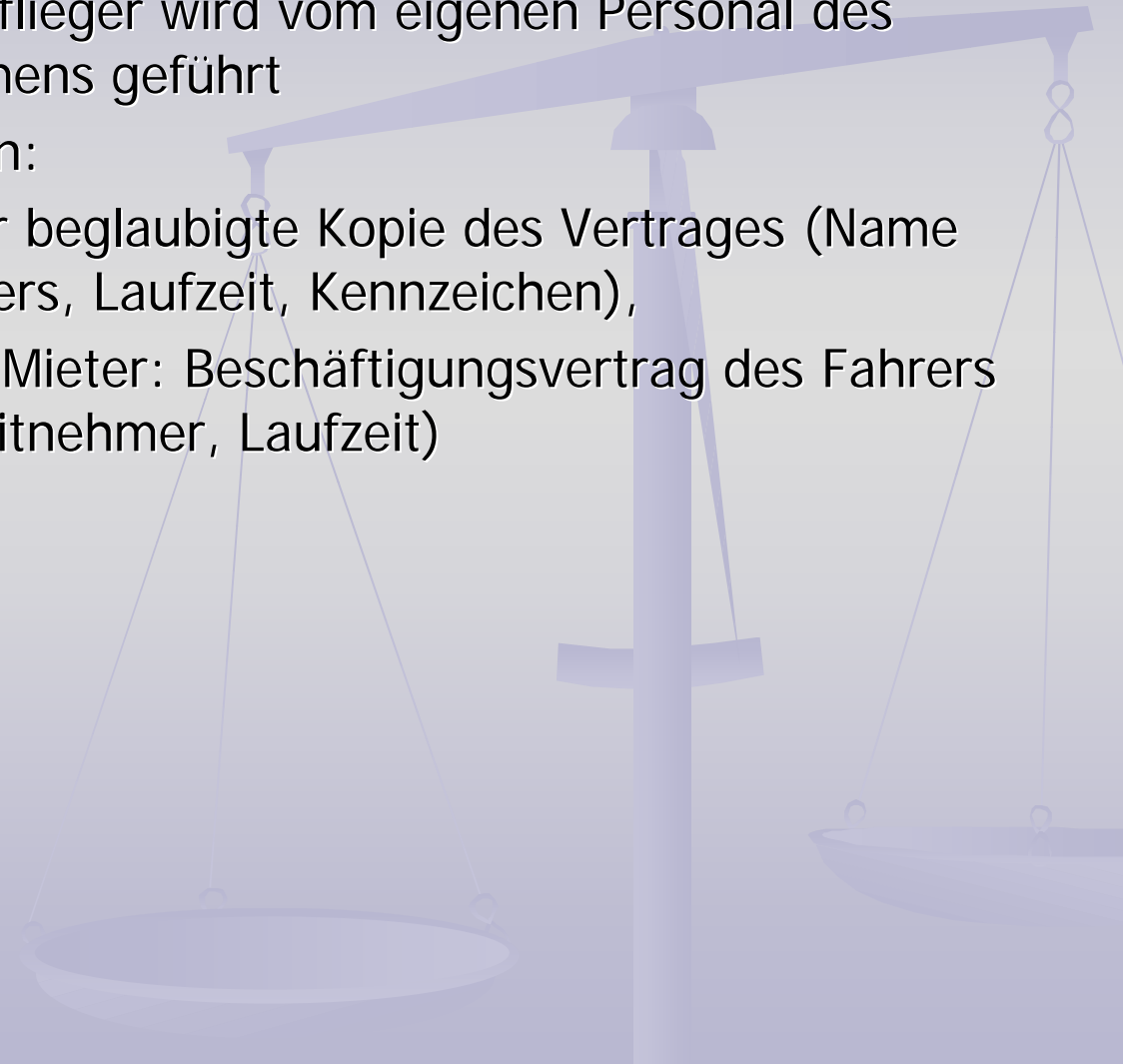
Mgr.
Libor Kasl
LL.M. (Eur. Int.)
Rechtsanwalt

Mag. Jur.
Jens Ellrich-Neugebaur
LL.M. (Eur. Int.)
Rechtsanwalt



Vermietung von Fahrzeugen

- Richtlinie 84/647 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterverkehr
 - veröffentlicht in Tschechien in der Anzeige des Verkehrsministeriums Nr. 25/03
- Voraussetzung: Zulassung nach den tschechischen Vorschriften:
 - LKW muss in Tschechien registriert sein und tschechisches Kennzeichen haben
 - Bereitstellung eines Fahrzeuges ohne Fahrer (kein Beschäftigungsvertrag)
 - LKW steht für Dauer des Mietvertrages ausschließlich tschechischen Unternehmen zur Verfügung



- LKW, Anhänger, Sattelaufliieger wird vom eigenen Personal des tschechischen Unternehmens geführt

- mitzuführende Unterlagen:

Mietvertrag Fahrzeug oder beglaubigte Kopie des Vertrages (Name des Vermieters, des Mieters, Laufzeit, Kennzeichen),

ist der Fahrer nicht selbst Mieter: Beschäftigungsvertrag des Fahrers (Name Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Laufzeit)

Vertrag über die Vermietung eines Beförderungsmittels (§§ 630-637 HGB)

Pflichten des Vermieters

- Übergabe mit erforderlichen Dokumenten
- Verkehrstauglichkeit und Eignung zum vereinbarten Zweck
- Vermieter trägt grundsätzlich Kosten der Schäden am Fahrzeug
- kurze Verjährungsfristen beachten

Pflichten des Mieters

- Zustandserhaltung auf Kosten des Vermieters
- Versicherungspflicht bei Vereinbarung
- Mitteilung notwendiger Reparaturen, da sonst Verlust Aufwendungsersatz

Zulässigkeit gemischter Kennzeichen

- grundsätzlich keine Beschränkungen
- Zugmaschine muss in Tschechien zugelassen sein
- Inanspruchnahme der Sonderregelung für Kraftfahrtanhänger § 10 KraftStG möglich (Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer für das Halten von Kraftfahrtanhängern)
- Voraussetzung:
 1. Antrag
 2. Zuteilung eines grünen Kennzeichens